

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/3477 –**

### **Tarife im öffentlichen Dienst**

#### Vorbemerkung

Die Bundesregierung weist die in der Fragestellung enthaltene Behauptung, das Rundschreiben des Bundesinnenministeriums vom 13. Januar 2000 fordere indirekt zum Tarifbruch auf, als irreführend und falsch zurück. Es ist nicht zutreffend, dass Mitarbeiter der obersten Bundesbehörden, für die eine Beschäftigung nach dem Ost-Tarif Einkommensverluste bedeuten würde, generell kurzfristig im Westen angestellt und anschließend mit Westeinkommen in den Osten versetzt werden können.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat die obersten Bundesbehörden sowie die Abteilungen Z und den Bundesgrenzschutz mit Datum vom 13. Januar 2000 in einem Schreiben unter dem Betreff „Personalgewinnung für eine Tätigkeit im Tarifgebiet Ost“ indirekt zum Tarifbruch aufgefordert. Ehemals in den Ländern und Kommunen des Tarifgebietes West beschäftigte Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, die durch ihre neue Tätigkeit bei Bundesbehörden der neuen Länder einschließlich Ostberlins Einkommensverluste hinnehmen müssten, könnten – soweit dies zur Personalgewinnung notwendig sei – zunächst im Tarifgebiet West eingestellt und dann in den Osten versetzt werden.

1. Wie bewertet und begründet die Bundesregierung den Inhalt dieses Schreibens?

Das Rundschreiben vom 13. Januar 2000 betrifft ausschließlich Mitarbeiter aus dem Landes- oder Kommunaldienst mit Westvergütung, die in den Bundesdienst für eine Tätigkeit im Tarifgebiet Ost übernommen werden. Es handelt sich also um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Landes- oder Kom-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 16. Juni 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

munaldienst bereits die Westvergütung erhalten hatten und die in den Dienst des Bundes wechseln.

Es kann nicht erwartet werden, dass ein Beschäftigter in den Bundesdienst wechselt und hierbei nur wegen des Arbeitgeberwechsels Einkommensverluste in Kauf nimmt. In einem solchen Fall ist die Zusage, das bisherige Einkommensniveau werde beibehalten, durchaus üblich und angemessen. Rechtlich handelt es sich hierbei um eine übertarifliche Maßnahme.

Die Einstellung zunächst im Westen ist in diesen Fällen wegen der unterschiedlichen Höhe der Umlage der Zusatzversorgung erforderlich. Der gewählte Weg verhindert, dass sich diese Beschäftigten in ihrem Nettoeinkommen erheblich besser stellen, als die vergleichbaren Mitarbeiter im Westen.

2. Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auf der Grundlage dieses Schreibens formal im Tarifgebiet West eingestellt worden, um für ihre Tätigkeit im Tarifgebiet Ost höher bezahlt zu werden?

Auf eine Umfrage bei den obersten Bundesbehörden wurden drei Fälle gemeldet, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage des Rundschreibens vom 13. Januar 2000 eingestellt worden sind.

3. Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind vor dem 13. Januar 2000 formal im Tarifgebiet West eingestellt worden, um für ihre Tätigkeit im Tarifgebiet Ost höher bezahlt zu werden?

Auf die in Frage 2 erwähnte Abfrage wurde mitgeteilt, dass vor dem 13. Januar 2000 keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer formal im Tarifgebiet West eingestellt worden sind, um sie unter Umgehung des Tarifrechts für ihre Tätigkeit im Tarifgebiet Ost höher bezahlen zu können.

Dies schließt nicht aus, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Westen eingestellt worden sind, nach einer gewissen Zeit im Zusammenhang mit dem Regierungsumzug in das Tarifgebiet Ost gewechselt sind. Überdies besteht ein tarifvertraglicher Anspruch, dass bei Arbeitsverhältnissen, die im Geltungsbereich des BAT bzw. des entsprechenden Tarifvertrags für Arbeiter begründet oder auf die diese Tarifverträge für mindestens ein Jahr angewendet worden sind, der Wechsel des Tarifgebiets keine Konsequenzen hat (§ 6 Abs. 8 UmzugsTV).

4. Wie viele Beamte, Angestellte und Arbeiter des Bundes, deren Arbeitsplatz sich in den neuen Ländern einschließlich Ostberlin befindet, werden derzeit nach westdeutschem Tarif entlohnt bzw. besoldet und wie viele nach ostdeutschem Tarif?

Darüber, wie viele Beamte, Angestellte und Arbeiter des Bundes, deren Arbeitsplatz sich im Tarifgebiet Ost befindet, Westvergütung bzw. Westbesoldung erhalten, wird keine Statistik geführt. Deshalb können keine genauen Zahlen genannt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Im Rahmen der gerade im Zusammenhang mit dem Regierungsumzug abverlangten Mobilität ist es mitunter unerlässlich, das im Westen bereits erreichte Vergütungsniveau auch nach einem Wechsel in den Osten beizubehalten.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung die im Schreiben des BMI empfohlene Praxis der Personalgewinnung für eine Tätigkeit im Tarifgebiet Ost fortzusetzen?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft nach dieser Praxis verfahren. Wenn ein dienstliches Interesse besteht, Mitarbeiter aus dem Kommunal- oder Landesdienst im Tarifgebiet West für eine Tätigkeit im Bundesdienst zu gewinnen, muss für die Beschäftigten das bisherige Einkommensniveau gewahrt bleiben.

6. Verstößt diese vom BMI im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen empfohlene Praxis gegen tarifvertragliche Bestimmungen und gegen die Rechtsprechung?

Wenn ja, gegen welche?

Nein.

7. Wie viele Angehörige der Bundeswehr wurden in der Vergangenheit in den alten Ländern einberufen, anschließend in die neuen Bundesländer versetzt und beziehen Dienstbezüge in Höhe von 100 Prozent (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Bundeswehr hat in den neuen Bundesländern zurzeit 26 400 Zeit- und Berufssoldaten stationiert. Als Folge der soldatenspezifischen Personal- und Verwendungsfuktuation erhalten davon knapp 10 500 (also rund 40 %) Besoldung mit einem Bemessungssatz von 86,5 %. Daten über Personalbewegungen mit der jeweiligen individuellen Bemessung der Besoldung – aufgeschlüsselt nach Jahren – werden nicht vorgehalten.

8. Wie viele Angehörige der Bundeswehr wurden in der Vergangenheit in den neuen Ländern einberufen, anschließend in die alten Bundesländer versetzt und beziehen Dienstbezüge in Höhe von 86,5 Prozent (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Eine Versetzung (d. h. eine auf Dauer gerichtete Personalmaßnahme) aus den neuen Bundesländern in das Gebiet der alten Bundesländer begründet stets einen dauerhaften Anspruch auf Dienstbezüge in Höhe von 100 %.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, aus dieser Praxis resultiere das Prinzip, dass wehrdienstleistende Bundesbürger mit Herkunft aus den alten Ländern dem Staat stets 100 Prozent Einkommen wert sind, jene mit Herkunft aus den neuen Ländern jedoch stets nur 86,5 Prozent, unabhängig von ihrem Dienort, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Die maßgebenden besoldungsrechtlichen Vorschriften stellen hinsichtlich der Höhe der Besoldung

nicht auf die Herkunft des Betroffenen ab. Entscheidend ist allein der Ort der dauerhaften Verwendung im Anschluss an die erstmalige Ernennung. Das unterschiedliche Bezahlungsniveau spiegelt nicht die Wertschätzung der geleisteten Arbeit wider, sondern ist eine Folge der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungskraft. Auch der öffentliche Dienst muss sich im Lohnniveau an der Situation der gewerblichen Wirtschaft ausrichten.

Die Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz für Soldaten, die Wehrdienst aufgrund der Wehrpflicht leisten, werden sowohl im bisherigen Bundesgebiet als auch im Beitrittsgebiet seit der Herstellung der Einheit Deutschlands in gleicher Höhe gewährt.

10. Wie begründet die Bundesregierung ihre Weigerung, im öffentlichen Dienst den Osttarif an den Westtarif anzugleichen?

Die Bezahlung im öffentlichen Dienst muss sich an den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausrichten. Das Effektiv Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der gewerblichen Wirtschaft im Tarifgebiet Ost liegt bereits heute unter dem des öffentlichen Dienstes. Gleichwohl haben Bund, Länder und Gemeinden als Arbeitgeber in den Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen des Jahres 2000 angeboten, den Bemessungssatz für das Tarifgebiet Ost innerhalb von drei Jahren auf 90 % anzuheben. Damit ist die Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren erreicht. Nach Ablauf einer solchen Regelung wird die dann bestehende Situation erneut zu prüfen und zu bewerten sein.

Mit einer völligen Anpassung der Löhne und Gehälter käme auf die öffentlichen Haushalte eine Mehrbelastung von 9 Mrd. DM zu, davon entfallen auf den Bund 700 Mio. DM.

11. In welchem Zeitraum soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung diese Angleichung erfolgen?

Die Bundesregierung kann hierzu keinen konkreten Zeitraum nennen. Sie ist der Auffassung, dass sich die Einkommen im öffentlichen Dienst auch in Zukunft parallel zur Entwicklung in der gewerblichen Wirtschaft entwickeln müssen.